

Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. P. Grütter
Kantonschemiker
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Institut für
geistiges Eigentum

FEB. 2008

501

Bern

Add

H2

pie

Szo

lad

Eidg. Institut für geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stellvertretender Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Aarau, 11.2.2008

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu Ihrem Projekt zu äussern und nimmt wie folgt Stellung:

Es ist unbestritten, dass der „Marke Schweiz“ besser Sorge getragen werden muss als bisher. Eine zweckmässige Regelung ist deshalb sinnvoll und notwendig. Allerdings ist es nicht möglich, diese generellen Regeln auf die Lebensmittel zu übertragen, wie dies in **Art. 48 MSchG** vorgesehen ist.

Welche Lebensmittel mit dem Hinweis auf ihre Schweizer Herkunft bezeichnet werden dürfen, ist im Rahmen der generellen Zielsetzung des Täuschungsschutzes bereits in der Lebensmittelgesetzgebung verankert. Die Lebensmittelgesetzgebung regelt die Angabe des Produktionslandes und der Herkunft der Rohstoffe. Diese Bestimmungen sollen in Zukunft durch eine neue Markenschutzgesetzgebung ersetzt werden.

1. Schlechtere Information der Konsumentinnen und Konsumenten

Mit der ausschliesslichen Regelung der Herkunft soll die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes nach Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) aufgehoben werden. Damit werden den Konsumentinnen und Konsumenten wesentliche, kaufentscheidende Auskünfte vorenthalten. Es kann sehr wohl wichtig sein, in welchem Land ein Lebensmittel im eigentlichen Sinn hergestellt (Produktionsland) wurde; wo die grösste Wertschöpfung (Art. 48 Abs. 2 MSchG) stattfindet, ist in der Regel zweitrangig. Viele Lebensmittel, insbesondere Mischungen verschiedener Produkte (z.B. vorgeschnittener Salat), deren Zutaten aus unterschiedlichen Ländern stammen, dürften in Zukunft weder mit dem Hinweis auf die Schweiz noch mit jenem auf die Herkunftsländer bezeichnet werden, falls in keinem der verschiedenen Länder die für die Festlegung der Herkunft notwendigen 60 % der Kosten erreicht werden. An Stelle der beabsichtigten präzisen Angaben können gar keine Angaben gemacht werden.

Die Information der Konsumentinnen und Konsumenten wird deshalb durch die vorgeschlagene Änderung des MSchG massiv verschlechtert.

2. Wechselnde Preise führen zu unterschiedlicher Deklaration der Herkunft

Die Weltmarktpreise für Lebensmittelrohstoffe unterliegen starken Schwankungen. Die Ausrichtung der Kennzeichnung "Schweiz" bzw. einer anderen Herkunft auf rein finanzielle Aspekte ergäbe eine unsinnige Abhängigkeit der Herkunftsbezeichnung von Rohstoffpreisen. Je nach Marktsituation dürfte ein verarbeitetes Produkt einmal als Schweizer Produkt bezeichnet werden (bei tiefen Rohwarenpreisen), ein anderes Mal (bei hohen Rohstoffpreisen) wäre das gleiche Produkt kein Schweizer Produkt mehr. Somit

wären häufige Anpassungen der Etikettierung völlig unveränderter Produkte nötig, was den Produzentinnen und Produzenten nicht zugemutet und von den zuständigen Behörden nicht vollzogen werden kann.

3. Die Regelung ist nicht vollziehbar

In den Erläuterungen wird ausgeführt, für die Lebensmittelkontrolle ändere sich wenig, der Vollzug durch den Kantonschemiker habe in Zukunft einfach nach dem Markenschutzgesetz statt nach dem Lebensmittelgesetz zu erfolgen. Dabei wird allerdings verkannt, dass mit dem Entwurf ein Prinzip eingeführt würde, das in der Lebensmittelkontrolle bisher keinerlei Bedeutung hatte und in dem den Kontrollbehörden auch die Fachkompetenz fehlt. Neben allfällig notwendigen ergänzenden Ausführungsverordnungen zur Durchführung der Kontrollen und zur Pflicht der Offenlegung der Preiskalkulationen gegenüber der Lebensmittelkontrolle müssten zur Beurteilung der Herkunftsdeklaration wohl neben Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren auch Wirtschaftsexpertinnen und -experten zum Einsatz kommen. Der Vollzug des neuen Art. 48 MSchG würde sowohl Betriebe als auch Lebensmittelkontrollbehörden – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht – massiv zusätzlich belasten.

4. Viele landwirtschaftliche Produkte aus der Schweiz dürften nicht mehr mit „Schweiz“ bezeichnet werden.

Die meisten Setzlinge für Blattgemüse (z.B. Salat, Kohl, etc.) werden in spezialisierten Betrieben gezogen und dann importiert. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 48 Abs. 3 Bst. a MSchG dürften diese landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr als Schweizer Produkte bezeichnet werden, obwohl die Pflanzen auf Schweizer Feldern gewachsen sind. Die Regelung, dass Naturprodukte ausschliesslich dann als Schweizer Produkte bezeichnet werden dürfen, wenn sie **vollständig** in der Schweiz erzeugt worden sind, ist weder für Produzentinnen und Produzenten noch für Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar.

5. Die Verwendung von Gattungsbezeichnungen wird verhindert

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Art. 48 MSchG nicht nur für den Gebrauch einer Herkunftsangabe im eigentlichen Sinne anwendbar sei, sondern auch dann, wenn die Herkunftsangabe zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Stil" oder ähnlichen Begriffen gebraucht wird, unabhängig von einer möglichen Täuschungsgefahr. Explizit wird das Beispiel "nach Genfer Rezept" aufgeführt. Damit wird der Begriff der Herkunft nach Art. 48 MSchG auf Gattungsbezeichnungen erweitert, was im Bereich der Lebensmittel nicht zweckmässig ist – unabhängig von einem möglichen Nachweis zum Verständnis der massgebenden Verkehrskreise nach Art. 48 Abs. 5 MSchG. "Zürcher Geschnetzeltes" kann man auch im Thurgau herstellen – und Wiener Schnitzel kommen nicht nur aus Wien!

6. Der Vorschlag steht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung

Die Schweiz ist bestrebt, ihre Lebensmittelgesetzgebung derjenigen der EU anzupassen. Die vorgelegte Regelung entspricht nicht den Absichten der EU, die Herkunfts- und Produktionslandbezeichnung für Lebensmittel ebenfalls in der Lebensmittelgesetzgebung zu regeln. Die vorgeschlagenen Änderungen laufen der bundesrätlichen Zielsetzung der Angleichung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen an die EU zuwider.

7. Änderung im Lebensmittelgesetz

Schliesslich müsste die in der Lebensmittelgesetzgebung verbindlich festgelegte Deklaration der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände angepasst werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (2.4.7, S. 84) wird darauf verzichtet, den Begriff "Produktionsland" in Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) konkret zu streichen (Änderungen bisherigen Rechts). Die entstehenden Doppelbestimmungen würden zu massiven Rechtsunsicherheiten führen.

Die Anforderungen zur Angaben zur Herkunft von Lebensmitteln aus der Lebensmittelgesetzgebung herauszubrechen und der Markenschutzgesetzgebung zuzuordnen ist materiell unzweckmässig und politisch unklug. Von der Absicht, die Herkunftsdeklaration für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in der Markenschutzgesetzgebung zu regeln, muss deshalb Abstand genommen werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz die Bestimmung zur Angabe der Herkunft bzw. des Produktionslandens in der Lebensmittelgesetzgebung zu belassen und nicht ins Markenschutzgesetz zu übertragen.

Antrag

Art. 48 Abs. 7 (neu)

Ausgenommen sind Waren, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt sind. Für diese gelten die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Kantonschemiker
der Schweiz

Der Präsident



Dr. P. Grütter